

Weiterbildungsgesetz

vom 2. Februar 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹Vorliegendes Gesetz bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung, der im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentfaltung und der harmonischen Entwicklung unserer Gesellschaft grosse Bedeutung zukommt.

²Das Gesetz enthält die Bestimmungen in bezug auf Unterstützung, Förderung und/oder Einführung von Aktivitäten, namentlich innovativen Charakters, im Bereich der Weiterbildung.

Art. 2 Definition

Die Weiterbildung umfasst einen Massnahmenkatalog mit folgenden Möglichkeiten:

- a) Ergänzung der Ausbildung auf obligatorischer Stufe, Sekundarstufe II und tertiärer Stufe;
- b) Ergänzung einer bereits absolvierten Ausbildung;
- c) Aneignung von Wissen und persönlichen, beruflichen und sozialen Kompetenzen;
- d) Förderung der bereits erworbenen Kompetenzen (Validierung).

Art. 3 Anwendungsbereich

Das Gesetz ist anwendbar für alle Weiterbildungsbereiche, die nicht durch spezifische eidgenössische oder kantonale Bestimmungen geregelt sind.

Art. 4 Gleichheitsprinzip

¹Die Gleichstellung von Frau und Mann im Weiterbildungsbereich ist gewährleistet.

²Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes gelten für beide Geschlechter.

2. Abschnitt: Grundsätzliches

Art. 5 Handlungsweise des Staates

¹Der Staat handelt nach folgenden Grundsätzen:

417.4

- 2 -

- a) er evaluiert die Bedürfnisse im Weiterbildungswesen und trifft geeignete Massnahmen;
- b) er achtet auf die Qualität der angebotenen Weiterbildung und fördert die Entwicklung von Mitteln zur Anerkennung und Validierung der erworbenen Kenntnisse;
- c) er fördert namentlich Weiterbildungsmassnahmen für benachteiligte Sozial- oder Berufsgruppen;
- d) er fördert Massnahmen für Personen, die den beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg planen;
- e) er erleichtert den Zugang zur Weiterbildung, besonders in den abgelegenen Gebieten;
- f) er fördert namentlich zwischen den Sprachgebieten die Koordinierung der Aktivitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Eigenheit;
- g) im Bedarfsfall organisiert er die Einrichtung der nötigen Weiterbildungskurse oder erteilt ein entsprechendes Mandat an eine öffentliche oder private Organisation.

²Die Unterstützung des Staates ist subsidiär und berücksichtigt das Angebot des Privatsektors.

Art. 6 Kursteilnehmer

Die Erwachsenen nehmen freiwillig und in eigener Verantwortung an den Weiterbildungskursen teil.

3. Abschnitt: Organe

Art. 7 Staatsrat

¹Nötigenfalls ergreift der Staatsrat folgende Massnahmen:

- a) er fördert im Allgemeininteresse liegende Bildungsaktionen, mittels Subventionen. Letztere sind an entsprechende Leistungsmandate gebunden;
- b) er stellt den Weiterbildungsträgerschaften gewisse kantonale Einrichtungen zur Verfügung;
- c) er gewährleistet den Ausbau der Erwachsenenbildung, stellt der Öffentlichkeit und den Ausbildungsveranstaltern eine Datenbank mit dem gesamten Walliser Bildungsangebot zur Verfügung und fördert die öffentlichen Bibliotheken, Informations- und Dokumentationszentren;
- d) er sieht falls möglich mit privaten oder andern öffentlichen Einrichtungen Ausbildungsaktionen vor, schliesst sich interregionalen, interkantonalen oder internationalen Erwachsenenbildungsorganisationen an und beteiligt sich an deren Projekten;
- e) er unterstützt Aktionen zur Aus- und Weiterbildung der Kursleiter (Ausbildung der Ausbilder);
- f) er fördert die Entwicklung und Anwendung neuer Lehr- und Lernmethoden im Weiterbildungsbereich, insbesondere die Fernstudien.

²Die in diesem Gesetz verankerten Massnahmen dürfen in der Regel nicht mit privaten Weiterbildungsangeboten in Wettbewerb stehen.

Art. 8 Departement

¹Das für die Bildung zuständige Departement (nachstehend "Departement") ist für die Koordinierung der Erwachsenenbildung zuständig.

²Es sichert die Verbindung zwischen den Berufsgruppen, den privaten und öffentlichen Einrichtungen und den Bildungsinstitutionen.

³Es gewährleistet ferner die Verbindung zwischen dem Bund und den anderen zuständigen kantonalen Departementen.

⁴Es kann in einzelnen Teilbereichen Koordinationsaufgaben an Regionalantennen delegieren.

Art. 9 Kantonaler Weiterbildungsausschuss

¹Der Staatsrat ernennt einen aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern bestehenden kantonalen Ausschuss für Erwachsenenbildung, welcher die betroffenen Kreise vertritt. Er konstituiert sich selbst.

²Er prüft die sich im Erwachsenenbildungsbereich im Zusammenhang mit diesem Gesetz ergebenden Fragen und unterbreitet dem Departement bzw. dem Staatsrat im Rahmen der kantonalen Richtlinien diesbezügliche Vorschläge. Er fasst einen jährlichen Bericht zu Händen des Staatsrates und der interessierten Kreise.

³Er nimmt Stellung zu Unterstützungsgesuchen.

Art. 10 Rolle der Gemeinden

¹Die Gemeinden können alle der Weiterbildung Erwachsener dienenden Vereinbarungen mit anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen treffen.

²Die Gemeinden sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihre Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

³Die Regionen oder Gemeinden können einen Ansprechpartner einsetzen, der die Kontakte zum Departement gewährleistet.

4. Abschnitt: Administrative und finanzielle Bestimmungen sowie Schlussbestimmungen**Art. 11** Finanzielle Unterstützung

¹Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der Weiterbildung für Erwachsene.

²Die Beteiligung hängt vom öffentlichen Interesse, von der Art der Weiterbildungsaktion und von einem Kostenbeitrag des Teilnehmers ab.

³Der Grosse Rat bestimmt anhand des Mehrjahresplans die in das Budget aufzunehmenden Kredite.

⁴Sofern es nötig und zweckmässig ist, kann der Staatsrat im Rahmen von Beschlüssen zeitlich befristete Sonderaktion und -massnahmen zu Gunsten der Weiterbildung für ein bestimmtes Zielpublikum treffen.

⁵Er kann für ein bestimmtes Zielpublikum Weiterbildungs-Schecks ausstellen, oder einen Weiterbildungsfonds schaffen.

417.4

- 4 -

Art. 12 Ausführungsreglement

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für das vorliegende Gesetz.

Art. 13 Beschwerde

¹Gegen getroffene Entscheide in Anwendung dieses Gesetzes kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Die Entscheide des Staatsrates können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege regelt das Verfahren.

Art. 14 Anwendung und Inkrafttreten

¹Der Staatsrat sorgt für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

²Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³Der Staatsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, in Crans-Montana, am 2. Februar 2001.

Der Präsident des Grossen Rates: **Yves-Gérard Rebord**
Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

¹Inkrafttreten am 1. Juli 2001.